

## Satzung der Stadt Grabow über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.78) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) hat die Stadtvertretung der Stadt Grabow in ihrer Sitzung am 27.05.1998 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Diese Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/ umgestaltet werden. Das insgesamt 18 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtkern“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1: 1 000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

Die betroffenen Flurstücke der Gemarkung Grabow sind als Anlage 2 aufgelistet.

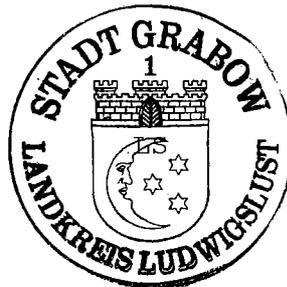
### § 2

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

### § 3

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs.1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 18.08.1992 rechtsverbindlich.

Grabow, den 19.06.1998



  
Schült  
Bürgermeister